

c) Die alte Reichsrechtsidee als staatsrechtliche Vorstellung.

In unserer Darstellung haben nur solche Staatsrechtler und Politiker Platz gefunden, deren Studium aus Bemerkungen, Exzerpten u.ä. im (verbrannten) Nachlaß belegt ist oder im Gedankengut der eigenen Publikationen Murhards unübersehbar auftreten, oft Jahre hindurch ausgeschöpft und schließlich in mehr oder weniger gewandelter Form zum geistigen Eigenbesitz Murhards werden. **Bemerkenswert sind die zahllosen Notizen des Nachlasses, die meist mit kritischen Urteilen versehen sind.**

Das gilt von den Gedanken und Problemen, die damals von vielen Fachleuten diskutiert werden und die auf die Frage abzielen, ob denn nicht die alte Reichsrechtsidee nach behutsamer Reformierung ein brauchbares Modell für die neu zu schaffenden Herrschaftsformen abgeben könne? Murhard ist auch diesen Gedanken nachgegangen; eine Arbeitsleistung von nicht geringem Ausmaß ( X ).

36 a

Eine Persönlichkeit aus der Zahl der Reichsjuristen, mit denen sich Murhard intensiv beschäftigt hat, ist der württembergische Staatsrechtslehrer Joh. Jakob Moser (1701 - 1785) und sein (später nobilitierter) Sohn K. Friedrich Moser ( <sup>B6a</sup> X ).

Das Wort, "der ehrliche alte Moser" ( X ), ist damals in aller Munde und also in die Geschichte eingegangen. Murhard ist voller Verehrung für diesen tapferen Mann, der Lebensstellung und Gesundheit in vieljähriger Kerkerhaft opfert und doch stets der unerschrockene Kämpfer für Wahrheit und Recht geblieben ist, ein unermüdlicher Erzieher seiner Deutschen damaliger Zeit, nach der Formulierung seines Sohnes K. Friedrich, seine Leute "von der Hundedemut" entwöhnen möchte. Der ehemalige Göttinger Student fühlt sich keinem anderen Politiker so verwandt wie Moser, der mit seiner Sammlung und Kommentierung des gültigen Staatsrechts und der Begründung eines internationalen Völkerrechts dem jungen Politiker Murhard eine unversiegbliche Brunnenstube des Wissens und Denkens eröffnet. **Murhard hat bei Moser etwas sehr Wichtiges gelernt: das Sammeln, Sichten, das Ordnung und schließlich**



auch in vielem das Darstellen. Allerdings steht daneben auch die geringe Interessiertheit Mosers an der Philosophie. Was Moser mit seiner positivistischen Arbeitsweise und auf Grund seines stupenden Tatsachenwissens anbietet, ist die reife Ernte eines aufgeklärten Absolutismus. Moser verteidigt einen verlorenen Posten. Das Schicksal des Alten Reiches, dem seine Verehrung gehört, ist besiegelt. Das unbestechliche Recht will Moser für jedermann gegen Fürsten- und Adelswillkür verteidigen, echtes Christentum gegen heuchlerische Frömmerei. Der Kaiser hat an der Spitze ganz Deutschlands zu stehen; er ist der gekrönte Menschenfreund. Das alte Staatsrecht ist nicht starr, wie so viele aus der Schule Chr. Fr. Wolffs behaupten; es ist durchaus anpassungsfähig an veränderte Situationen und Gedankenströme, wenn die nur vor der Vernunft bestehen können. Man sollte sich um das Wiederaufleben der Landstände bemühen, statt mit philosophischen Spitzfindigkeiten seine Zeit zu vergeuden. Allerdings hat Moser noch keine Vorstellung der Beziehung von Recht und Staat, kaum eine Ahnung von dem Wollen und der Größe ~~xx~~ eines Friedrich II. von Preußen oder gar Kants. Umso klarer sieht er die Notwendigkeit, jede politische Lage, jeden Rechtsfall als einmalig zu behandeln. Mit unbestechlichem Blick hat er ständig den Fürsten und den Beamten im Aspekt, ganz so, wie es später der Liberalismus tut. Sein Sohn Friedrich v. Moser tritt dieses Erbe des Vaters <sup>an</sup> Fr. Mosers Schrift "Der Herr und der Diener" (1786) wird zum Vademecum aller damaligen fortschrittlichen Menschen. Fr. v. Moser leitet ein modernes Prinzip der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten aus dem alten Reichsrecht ab. Das Gottesgnadentum bezeichnet er als überholt, ja, er stellt das Recht über den Fürsten, wie es früher unbestritten war. Moser meint nicht den modernen liberalen Rechtsstaat; aber Neues meldet sich in solchen Gedanken. Wie Schlözer findet ~~xxxxxxxx~~ Moser den Unterschied eines echten Gesetzesstaates und einer absolutistischen Willkürherrschaft. Daß ihm sogar ein zeitgemäßes Nationalgefühl nicht fremd ist, bezeugen seine Schrift ~~x~~ "Vom deutschen Nationalgeist" (1765) und seine "Patriotischen Briefe" (1767). Nur das Unterscheidende behält seiner wesentlichen Platz. Die Moser stehen himmelweit hinter den Forderungen zurück, die bei ganz anderer Frage- und Ziel-



setzung der schon vor der Tür wartende frühe Liberalismus erhebt. Und so lehnt Murhard die Mosersche Gedankenwelt ab: aus dem "Alten Reichsrecht" kann kein modernes Staatsgefüge entstehen!

Es ist verständlich, daß Murhard die ersten Berührungen mit Staatsrecht und Politik, die er in Göttingen erfährt nachhaltig bewahrt hat, ohne es dabei zu einem Verdrängen eigenen Nachdenkens kommen zu lassen. Das gilt auch für den Göttinger "Reichsjuristen" Joh. Stephan Pütter (1725 - 1807) ( B7 ). Murhard spricht im Fragment seiner (verloren gegangenen) Autobiographie das richtige Urteil, wenn er den im Gegensatz zu J.J. Moser sehr viel akademisch-wissenschaftlicher veranlagten Pütter als denjenigen bezeichnet, der dank der guten Prognose des genialen Universitätskurators, des Frhr. v. Münchhausen, nach seiner Berufung Pütter als den Begründer des Ruhmes der jungen Hochschule bezeichnet. Pütters persönliches Verdienst ist es, daß er gerade Nichtfachleute in eine historischen und staatsrechtlich Vorlesungen zu ziehen weiß; unter ihnen haben wir den jungen Mathematiker und Naturwissenschaftler Murhard zu suchen. Wer Rang und wirkliche Allgemeinbildung damals anstrebt, der drängt zur Hörschaft Pütters. In dieser Atmosphäre wächst das Interesse Murhards für die Politik. Pütter ist jedoch niemals wie sein süddeutscher Gesinnungsgenosse Moser ein Revolutionär; Philosophie lockt ihn nicht. Dafür aber glaubt Pütter, daß in solch qualifizierter Nüchternheit und auf Grund seiner weitreichenden Kenntnis deutscher wie europäischer staatsrechtlicher Systeme in Vergangenheit und Gegenwart die deutsche Reichsverfassung als Herrschaftsform des aufgeklärten Absolutismus gefunden ~~ist~~ sei, mit deren Hilfe die Deutschen ihre politischen Verhältnisse reformieren können. Pütters "Historischer Entwurf der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reiches" (1787) stellt Murhard an hohen Platz, getragen von den landständischen Rechten und vom unüberhörbaren Glauben an den "guten Fürsten".

Es ist höchst bemerkenswert, daß gerade hier von Murhard keine Gefolgschaft geleistet wird. Damit vermeidet er

37

es, den Weg zu beschreiten, der einen Eichhorn, Savigny, Grimm zu genialen Leistungen führt. Pütters Ablehnung der damals aufkommenden nationalen Tendenzen verbindet ihn innerlich mit dem Murhard dieser frühen Jahre. Murhard gewinnt bei Pütter die fundamentale Erkenntnis, daß im Staatsrecht wie in der Politik die vernünftige Überlegung das Leitmotiv abgeben muß.

Die Wirkkraft der alten Reichsidee ist damals noch keineswegs erloschen; selbst so hochpolitische Köpfe wie Spittler oder Schlözer kommen immer wieder auf das alte Reichsrecht zurück, dessen Reformation ihnen durchaus möglich erscheint. Wenn sie vom Recht der Stände reden, denken sie fast stets an das Ständerecht. Dieses Sympathisieren mit dem als Ganzes abgelehnten Reichsrecht verdecken sie mit dem Ausdruck "Ständerecht". Wo dieses Ständerecht auf fortdauernder Brauchbarkeit beruht, wie etwa in Württemberg, stehen Männer wie Fr.v.Moser, Spittler und Schlözer nicht an, sich seiner zu bedienen, mag ihre eigene geistige Konzeption ganz anders orientiert sein.

Die Funktion der alten Reichsidee ist damals noch keineswegs erloschen; selbst so hochpolitische Köpfe wie Spittler oder Schlözer kommen immer wieder auf das alte Reichsrecht zurück, dessen Reformation ihnen durchaus möglich erscheint. Wenn sie vom Recht der Stände reden, denken sie fast stets an das Ständerecht. Dieses Sympathisieren mit dem als Ganzes abgelehnten Reichsrecht verdecken sie mit dem Ausdruck "Ständerecht". Wo dieses Ständerecht auf fortdauernder Brauchbarkeit beruht, wie etwa in Württemberg, stehen Männer wie Fr.v.Moser, Spittler und Schlözer nicht an, sich seiner zu bedienen, mag ihre eigene geistige Konzeption ganz anders orientiert sein.

Die Funktion der alten Reichsidee ist damals noch keineswegs erloschen; selbst so hochpolitische Köpfe wie Spittler oder Schlözer kommen immer wieder auf das alte Reichsrecht zurück, dessen Reformation ihnen durchaus möglich erscheint. Wenn sie vom Recht der Stände reden, denken sie fast stets an das Ständerecht. Dieses Sympathisieren mit dem als Ganzes abgelehnten Reichsrecht verdecken sie mit dem Ausdruck "Ständerecht". Wo dieses Ständerecht auf fortdauernder Brauchbarkeit beruht, wie etwa in Württemberg, stehen Männer wie Fr.v.Moser, Spittler und Schlözer nicht an, sich seiner zu bedienen, mag ihre eigene geistige Konzeption ganz anders orientiert sein.

Die Funktion der alten Reichsidee ist damals noch keineswegs erloschen; selbst so hochpolitische Köpfe wie Spittler oder Schlözer kommen immer wieder auf das alte Reichsrecht zurück, dessen Reformation ihnen durchaus möglich erscheint. Wenn sie vom Recht der Stände reden, denken sie fast stets an das Ständerecht. Dieses Sympathisieren mit dem als Ganzes abgelehnten Reichsrecht verdecken sie mit dem Ausdruck "Ständerecht". Wo dieses Ständerecht auf fortdauernder Brauchbarkeit beruht, wie etwa in Württemberg, stehen Männer wie Fr.v.Moser, Spittler und Schlözer nicht an, sich seiner zu bedienen, mag ihre eigene geistige Konzeption ganz anders orientiert sein.

Die Funktion der alten Reichsidee ist damals noch keineswegs erloschen; selbst so hochpolitische Köpfe wie Spittler oder Schlözer kommen immer wieder auf das alte Reichsrecht zurück, dessen Reformation ihnen durchaus möglich erscheint. Wenn sie vom Recht der Stände reden, denken sie fast stets an das Ständerecht. Dieses Sympathisieren mit dem als Ganzes abgelehnten Reichsrecht verdecken sie mit dem Ausdruck "Ständerecht". Wo dieses Ständerecht auf fortdauernder Brauchbarkeit beruht, wie etwa in Württemberg, stehen Männer wie Fr.v.Moser, Spittler und Schlözer nicht an, sich seiner zu bedienen, mag ihre eigene geistige Konzeption ganz anders orientiert sein.